

Beitragsordnung (gem. § 7 der AöW-Satzung) (gültig ab 09.04.2024)

Mitglied Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die AöW-Satzung	Beitragskriterien	
Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte und Kreise) und deren rechtlich unselbstständige Sondervermögen (Kommunen, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, § 4 Abs. 1 Nr. 1)	Einwohner (Kriterium 1)	
Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform (Kommunale Zweckverbände, AöR, KdöR, Wasser- und Bodenverbände, §4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a - d)	Gesamtleistung (Umsatz/Gebühreneinnahmen/ Beitragseinnahmen) in EUR (Kriterium 2)	
Juristische Personen des Privatrechts (100% Eigengesellschaften, § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. e)	Gesamtleistung/Umsatz in EUR (Kriterium 2)	
Schnuppermitgliedschaft (§ 4a) für Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2	Antrag nach § 4a, befristet auf 12 Monate	
Wasserwirtschaftliche Interessenvertretungen und Vereine (z.B. Wasserverbandstage, Kooperationsgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften etc.) (§4 Abs. 1 Nr. 3)	Verwaltungshaushalt in EUR (Kriterium 3)	
Außerordentliche Mitglieder		
a) andere Institutionen oder Organisationen (z.B. Interessengemeinschaften, Hochschulen, Stiftungen etc.) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1	a) 120,00 EUR	
b) natürliche Personen	b) 60,00 EUR	
Beitragszuordnung	Beitrag in €	Stimmen in MV
Zu 1. bis 5.000 Zu 2. bis 500.000 EUR Zu 3. bis 500.000 EUR	300,00	1
Zu 1. bis 10.000 Zu 2. bis 1 Mio. EUR Zu 3. bis 1 Mio. EUR	625,00	2
Zu 1. 10.001 bis 50.000 Zu 2. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Zu 3. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR	1.250,00	3
Zu 1. 50.001 bis 100.000 Zu 2. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Zu 3. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR	2.500,00	4
Zu 1. 100.001 bis 175.000 Zu 2. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Zu 3. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR	5.000,00	5
Zu 1. 175.001 bis 250.000 Zu 2. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Zu 3. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR	7.500,00	6
Zu 1. >250.000 Zu 2. >50 Mio. EUR Zu 3. >50 Mio. EUR	10.000,00	7
Schnuppermitgliedschaft nach § 4 a	Beitragsfrei	1

Die Beitragspflicht sowie etwaige Ausnahmen richten sich nach § 7 der AöW-Satzung (siehe Anlage).

Anlage zur Beitragsordnung (neue Fassung von § 7 AöW-Satzung und Verweise)

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedschaft nach § 4a (Schnuppermitgliedschaft) ist beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. In begründeten Ausnahmen kann das Präsidium im Interesse des Vereins im Einzelfall eine besondere Beitragsregelung der Höhe nach vornehmen.
- (3) Die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) entsteht mit dessen Beginn, erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 S. 3). Soweit eine Mitgliedschaft unterjährig entsteht, ist in diesem Geschäftsjahr der Beitrag pro rata monatlich einschließlich des gesamten Beginn-Monats der Mitgliedschaft zu berechnen. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, verbleibt der gesamte Jahresbeitrag beim Verein. Der Anspruch des Vereins nach § 5 Abs. 7 S. 2 bleibt unberührt.

Rechtsnormverweise in § 7 der AöW-Satzung:

§ 1 Abs. 3: „Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.“

§ 5 Abs. 1 S. 3: „Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung bei der/dem Antragsteller:in wirksam.“

§ 5 Abs. 7: „Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein. Gleichzeitig bleibt der Anspruch seitens des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen gegenüber dem ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied bestehen.“